

## **Massnahmen zum Ausgleich von benachteiligenden Beeinträchtigungen im Unterricht (Ausgleichsmassnahmen)**

(Merkblatt zur DVBS 2018 über das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung (ART. 19 DVBS, zum Übertrittsverfahren (ART. 34 DVBS), zum Promotionsverfahren (ART. 57))

### **Rechtliche Grundlagen**

In der Bundesverfassung, Art. 8 Rechtsgleichheit, steht

- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- Niemand darf diskriminiert werden.
- Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Behinderten vor.

Die Bundesverfassung und das Schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

In Art. 20 des Bundesgesetzes über die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen steht, dass die Kantone dafür sorgen, dass die Schulung entsprechend der Beeinträchtigung angepasst wird. Die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen stellt somit einen **Rechtsanspruch** dar.

### **Grundsätze**

Ausgleichsmassnahmen dienen dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Sie bezeichnen die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und Prüfungen stattfinden.

Ausgleichsmassnahmen kommen in der Schul –und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

### **Definition und Abgrenzung:**

- Korrektur einer unausgeglichene Situation
- Vorbeugen einer Diskriminierung
- Person hat das Potenzial, die Ziele zu erreichen
- Leistungsfähigkeit ist partiell eingeschränkt
- Nachteile sollen ausgeglichen werden
- Reguläre Lernziele werden erreicht

### **Geltungsbereich:**

- Hör- und Sehbehinderungen
- Körperbehinderungen
- Lese- und Rechtschreibstörungen
- Rechenstörungen
- Autismus-Spektrum-Störung
- ADS/ADHS
- Noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache
- Neuzuzug aus einem anderen Schulsystem, welches wesentlich vom bernischen abweicht
- Längeres Fernbleiben von der Schule, z.B. wegen Krankheit und Unfall
- Chronische Krankheiten

### **Ziele der Ausgleichsmassnahmen:**

1. Schulische Ziele: SuS mit einer der oben erwähnten Diagnose sollen das Recht haben zu zeigen, was sie können und was sie erfasst haben. Diese Überprüfung der Lernziele darf nicht an strukturellen Hindernissen scheitern.
2. Rechtliche Ziele: Die betroffene Person muss geachtet werden, aus ihrer Behinderung darf kein Nachteil entstehen. Die betroffene Person kann selber entscheiden, welche Berichte sie weitergeben möchte. Die Lehrpersonen haben auch keine Verpflichtung, solche Informationen weiterzugeben.

### **Leitplanken:**

- Fairness: Spezifische Kompensationsmassnahmen sollen einen Ausgleich zur eingegrenzten Behinderung sein.
- Angemessenheit: Die angepassten Rahmenbedingungen sind der Person in ihrer aktuellen Situation angemessen. Es geht weder um Aufgabenerleichterung noch um eine Bevorzugung.
- Kommunizierbarkeit: Die formulierten Massnahmen sind selbst erklärend (ohne lange Erläuterungen) und können „guten Gewissens“ gegenüber Mitlernenden und Lehrpersonen vertreten werden.
- Vertretbarkeit: die angepassten Rahmenbedingungen müssen von Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern im Konsens vertreten werden können.

Rechtsgültige Ausgleichsmassnahmen zeigen sich

- Durch eine schriftliche Vereinbarung der Schule mit den Eltern
- Durch konkrete abgesprochene Abmachungen
- Durch Einbezug von Fachstellen
- Formular: Auf ERZ-Seite (Antrag an die Schulleitung auf Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen)

Wichtig:

- In der Unterstufe sind rechtsgültige Ausgleichsmassnahmen selten notwendig.
- Anpassungen im Unterricht liegen in der Freiheit der Lehrpersonen.
- FLUT-Grundsätze: Förderorientiert, lernzielorientiert, umfassend, transparent
- Innere Differenzierung gleicht Nachteile für alle SuS aus (Beurteilungsmosaik)

### **Vorgehensweise rechtsgültige Ausgleichsmassnahmen (Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung nach Art. 19 DVBS)**

Um rechtsgültige Ausgleichsmassnahmen ergreifen zu können braucht es

- Eine Diagnose von einer anerkannten Fachstelle (EB, KJPD, Abklärungsstelle) oder ein ärztliches Attest
- Einen Antrag der Eltern oder der Schule mit dem ERZ-Formular: Antrag an die Schulleitung auf Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen (nach Art. DVBS)
- Das Verfassen einer Vereinbarung mit vorheriger Absprache mit der Schulleitung
- Die Unterzeichnung der Beteiligten
- Eine Bewilligung der Schulleitung
- Bei Nichtbewilligung: Rechtsmittelbelehrung

Das Papier **Grundlagen zum Ausfüllen der Vereinbarung** umschreibt den Inhalt der Vereinbarung. Mögliche strukturelle Massnahmen werden im Papier **Ausgleichsmöglichkeiten** aufgezeigt

## **Beurteilung**

Das Merkblatt zur DVBS über das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung (ART. 19 DVBS, zum Übertrittsverfahren und zum Promotionsverfahren beschreibt unter Punkt 7 das Vorgehen zur Beurteilung.

- Für Ausgleichsmassnahmen ist Punkt 7.2 massgeblich.
- Es gibt keine Sternchen im Beurteilungsbericht oder andere Hinweise auf eine Diagnose oder Ausgleichsmassnahmen.
- Ein zusätzlicher Bericht kann im Einverständnis mit den Eltern beigelegt werden.
- Die Vereinbarung der Ausgleichsmassnahmen ist immer unabhängig vom Beurteilungsbericht abzugeben.

**Eine Ausnahme** zu der Beurteilung liegt für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) vor (siehe DaZ-Leitfaden, Kapitel 8):

Werden Ausgleichsmassnahmen für Unterricht und Beurteilung durch die Schulleitung bewilligt, sind diese im Beurteilungsbericht zu vermerken.

Unter „Bemerkungen“ erfolgt der Hinweis:

“Lernt Deutsch als Zweitsprache seit MMJJ. In den folgenden Bereichen wurden Ausgleichsmassnahmen und eine individuelle Beurteilung vorgenommen: (Aufzählung). Ein Zusatzbericht zur Leistung und Entwicklung in diesen Fächern/Teilgebieten von (Name der Schülerin, des Schülers) liegt bei.“

Der Zusatzbericht enthält:

- Kurzanzeige zur Ausgangssituation und zur Entwicklung der Schülerin oder des Schülers
- differenzierte Angaben zu Leistung und Entwicklung in den Fächern/Teilgebieten, in denen die Leistung der Schülerin oder des Schülers durch die noch unzureichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache (teilweise) noch eingeschränkt